

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der weiteren Konzentration von medizinischen Einrichtungen am Standort Ernst-Grube-Straße und aufbauend auf Untersuchungen zur langfristigen Klinikumsentwicklung bis 2030 ergibt sich die Notwendigkeit, den Bebauungsplan 59.1, 1. Änderung zu ändern.

Durch den z. T. hohen Versiegelungs- und Bebauungsgrad des Plangebietes sind die meisten naturräumlichen Potentiale und Schutzgüter bereits nur noch sehr eingeschränkt funktionstüchtig. Als Zielvorstellung gilt deshalb, den vorhandenen Zustand zu stabilisieren und mittels der getroffenen Maßnahmen ggf. zu verbessern.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans wird die zulässige Grundfläche an das Baustrukturkonzept angepasst. Zudem wurden zum Bebauungsplan ein Verkehrsgutachten sowie eine Schallimmissionsprognose erarbeitet.

Die Umsetzung der 2. Änderungen hat in unterschiedlichem Maß Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter. Die Auswirkungen, die mit der 2. Änderung des Bebauungsplans einhergehen können, sind schutzgutbezogen ermittelt und bewertet worden. Die Betrachtungen haben dabei auf den Bebauungsplan 59.1, 1. Änderung als Ausgangssituation abgestellt und nur die sich aus der 2. Änderung ergebenden neuen oder zusätzlichen Wirkungen ermittelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind in den Bereichen zu erwarten, in denen Bodenflächen zusätzlich und vollständig überbaut werden und somit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren gehen. Davon sind z.B. Flächen im Osten des Plangebietes betroffen, die jedoch bereits im status quo als Siedlungsfläche mittels Bebauung oder Verkehrsflächen genutzt werden. Aufgrund der intensiven Nutzung (hohes Maß baulicher Dichte) ist keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlich gewachsenen Bodens mit der Änderung verbunden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, biologische Vielfalt und Kultur- und Sachgüter sind mit der Änderung nicht zu ermitteln.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen auf angrenzende schutzbedürftige Nutzungen zu erwarten, die sich beispielsweise aus veränderten Verkehrsbewegungen ergeben. Der Bebauungsplan trifft dazu jedoch Festsetzungen, um die Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionspunkten einzuhalten.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen berücksichtigen gleichfalls die rechtskräftige Planung sowie die sich mit der 2. Änderung des Bebauungsplans ergebenden zusätzlichen erheblichen Eingriffe. Im Ergebnis der Gegenüberstellung war festzustellen, dass der Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erbracht werden kann. Das war zum einen im Interesse der Konzentrationswirkung für die Klinikentwicklung und zum anderen hinsichtlich der Entwicklung ökologisch wirksamer Maßnahmen mangels Fläche am Standort nicht möglich. Den Eingriffen sind daher zwei Maßnahmen im Stadtgebiet von Halle (Saale) zugeordnet worden, deren Schwerpunkte insbesondere auf die Wiederherstellung von Bodenfunktionen lagen. An der Landsberger Straße 29 wird nach einer Entsiegelung von Flächen eine begrünte Freifläche entwickelt. In Heide-Süd wird eine Gehölzfläche auf einer vormals festgesetzten Baufläche geschaffen. Mit diesen externen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert.

Mit Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen,

nachteiligen Umweltauswirkungen aus der Umsetzung des Bebauungsplans 59.1, 2. Änderung.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der förmlichen **Behördenbeteiligung** zum Entwurf wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange abgegeben. Gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes und aus der Erarbeitung der Abwägung wurden redaktionelle Klarstellungen und vertiefende Ergänzungen in der Begründung vorgenommen, die aus den Informationen und Hinweisen der Stellungnahmen übernommen sind. Die Grundzüge der Planung und die Planungsziele des Bebauungsplanes bleiben dabei bestehen.

Die Informationen zu den Leitungsbeständen der Versorger wurden im Bebauungsplan nicht ergänzt, da grundsätzlich auf die Darstellung der Leitungsbestände innerhalb der 2. Änderung des Bebauungsplanes verzichtet wurde. Weitere Hinweise der Versorgungsträger zu Trassen- und Tiefenlagen sind i.A. für die nachfolgenden Objektplanungen für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. im Rahmen der Bauausführung beachtlich. Für das vorliegende Planverfahren sind sie nicht relevant.

In der Mehrzahl sind die zu vertretenden Belange der Träger öffentlicher Belange nicht berührt bzw. Abwägungsentscheidungen nicht erforderlich, da Anregungen und Hinweise nicht die Inhalte des Bebauungsplanes betreffen.

Einzelne Stellungnahmen, wie beispielsweise die der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd betreffen Hinweise, die bereits in Teilen im Bebauungsplanentwurf enthalten sind und teilweise als Ergänzungen berücksichtigt und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Vom FB Bauen, Abteilung Straßenverwaltung erfolgten Hinweise zum Wegfall von Stellplätzen entlang der E.-Grube-Str., sollte die geplante Umsetzung der im Bebauungsplan gekennzeichneten Alleennachpflanzung erfolgen. In der Abwägung wurde der Wegfall bestehender Stellplätze auf 9 Stück quantifiziert und dem entgegen gehalten, dass die Ergänzung der bestehenden vierreihigen Allee in der Ernst-Grube-Straße im Interesse der Beibehaltung der ortsbildprägenden Straßenraumgestaltung erfolgt und als „Stadtreparatur“ anzusehen ist. Die Allee mildert die Dominanz der großen Baumasse des Klinikums und ist zur Vermittlung der unterschiedlichen städtebaulichen Maßstäbe zwischen der südlichen und nördlichen Anbauung der Ernst-Grube-Straße zwingend notwendig.

Die vorhandenen Stellplätze unterliegen bis zur Umsetzung des Planungsziels dem Bestandsschutz. Aus den genannten Gründen wird die Festsetzung beibehalten.

Es liegt eine Stellungnahme aus der **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vor. Sie bezieht sich auf die Errichtung weiterer Stellplätze innerhalb des Klinikgeländes und regt an, auf den mit Pflanzgebot P1 gekennzeichneten Flächen zusätzlich den Ausschluss weiterer Stellplätze festzusetzen. Die Befürchtungen des Einwenders sind unbegründet.

Die textliche Festsetzung 4.4 zum Pflanzgebot P1 zielt auf die Anlage des Klinikgartens ab. Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass die vorhandenen Versiegelungen zurückgebaut werden und anschließend eine Bepflanzung erfolgt. Zulässig sind innerhalb der Fläche P1 lediglich Fußwege. Pkw-Stellplätze sind innerhalb der für eine Bepflanzung vorgesehenen Fläche grundsätzlich nicht zulässig. Zur Vermeidung doppelter Festsetzungen und damit einer Überfrachtung des Regelwerks des Bebauungsplanes soll die vorgeschlagene Festsetzung zum Ausschluss von Stellplätzen innerhalb der Pflanzfläche P1 nicht erfolgen.

2. Wesentliche Auswahlgründe für den Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen hinsichtlich des *Standortes* gibt es für dieses Plangebiet nicht. Es handelt sich um eine Fläche, die bereits seit den 1970er Jahren als Standort des Universitätsklinikums dient. Aus dieser Zeit stammen die beiden vielgeschossigen Bettenhäuser und das Komplement.

Auf der jetzigen Sondergebietsfläche erfolgt seit Ende der 1990er Jahre die Zusammenfassung der Universitätskliniken der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Standort Ernst-Grube-Straße. Dabei wird der Bestand aus den 1970er Jahren schrittweise auf der Grundlage eines 1997 genehmigten Raumprogramms erweitert.

Die historisch gewachsene, durch Dezentralisation geprägte Gesamtsituation der Medizinischen Fakultät Halle (Saale) hatte zu unwirtschaftlichen Mehrfacheinrichtungen von Untersuchungs- und Behandlungsfunktionen geführt. Auf Grund umfangreicher Funktionsbeziehungen (verbunden mit zusätzlichem Verkehr) war diese Situation auch aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar.

Deshalb erfolgte die Konzentration der Medizinischen Einrichtungen mit hohem Synergieeffekt am Standort Ernst-Grube-Straße. Die vorliegende Planung dient der konsequenten Fortsetzung dieser Entwicklung.

Auch hinsichtlich der *Planinhalte* gibt es keine sinnvollen Alternativen, da in großen Teilen des Plangebietes die derzeitigen Nutzungen fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Die Modifizierung der planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt auf der Grundlage des zwischen dem UKH und der Stadt Halle (Saale) abgestimmten Baustrukturkonzeptes 2030.